

University of Groningen

Recht en nut. Studiën over en naar aanleiding van Ulrik Huber

Veen, Theo Johannes

IMPORTANT NOTE: You are advised to consult the publisher's version (publisher's PDF) if you wish to cite from it. Please check the document version below.

Document Version

Publisher's PDF, also known as Version of record

Publication date:

1976

[Link to publication in University of Groningen/UMCG research database](#)

Citation for published version (APA):

Veen, T. J. (1976). *Recht en nut. Studiën over en naar aanleiding van Ulrik Huber*. s.n.

Copyright

Other than for strictly personal use, it is not permitted to download or to forward/distribute the text or part of it without the consent of the author(s) and/or copyright holder(s), unless the work is under an open content license (like Creative Commons).

The publication may also be distributed here under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license. More information can be found on the University of Groningen website: <https://www.rug.nl/library/open-access/self-archiving-pure/taverne-amendment>.

Take-down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

Downloaded from the University of Groningen/UMCG research database (Pure): <http://www.rug.nl/research/portal>. For technical reasons the number of authors shown on this cover page is limited to 10 maximum.

ZUSAMMENFASSUNG

1. HUBERS LEBEN UND WERK

Die in dieser Dissertation gesammelten Aufsätze sind durch das Leben und Werk des friesischen Juristen Ulrik Huber (1636-1694) veranlasst worden. Dieses Buch ist weder eine Biographie, noch habe ich versucht, Hubers gesamtes wissenschaftliches Werk zu untersuchen. Bei dem heutigen Stand der Forschung schien dies kaum sinnvoll. Die niederländische Rechtswissenschaft des 17. Jahrhunderts ist nämlich noch fast eine terra incognita und Hubers Werk ist von deren Unkenntnis betroffen. Zwar hat Hubers Name noch immer einen ausgezeichneten Klang, aber sein heutiger Ruf ist nicht viel mehr als ein Echo jenes Rufes, den er bei seinen Zeitgenossen und bei den unmittelbar auf ihn folgenden Juristengenerationen genoss. Nur ein Ansatz seines umfangreichen Werkes hat wiederholt die Aufmerksamkeit der Forscher auf ihn gelenkt: seine bemerkenswerte Konfliktenlehre¹. Weiter hat Percival Gane 1939 unter dem Titel *The Jurisprudence of my Time* eine vollständige englische Übersetzung eines der Hauptwerke von Huber, die *Heedensdaegse Rechtsgeleertheyt*, veröffentlicht. Nachdem H. H. Tels in einer kaum tieferschürfenden Dissertation *De meritis Ulrici Huberi in jus publicum universale* (Leiden, 1838) Hubers Buch *De Jure Civitatis* untersucht hatte, hat 1960 und 1971 E. H. Kossmann über seine politischen Theorien geschrieben.

Anstelle einer farblosen Übersicht über Hubers Gesamtwerk habe ich es vorgezogen ein wichtiges Problem, das ihn sehr beschäftigt hat, tiefergehender zu analysieren mit der Absicht, auf diese Weise einen Beitrag zu unserer Kenntnis der Ideengeschichte des 17. Jahrhunderts zu geben und eine der vielen Vorstudien zu unternehmen, die es eines Tages ermöglichen sollen eine gut entworfene Geschichte der niederländischen Rechts- und Staatswissenschaft zu verfassen. Ich habe versucht, die Grundgedanken von Hubers staatswissenschaftlichem Werk gegen den Hintergrund der philosophischen Strömungen zu betrachten, die im 17. Jahrhundert auf das akademische Studium von Recht, Staat und Politik eingewirkt haben. Insbesondere interessierte mich die Bedeutung von Hubers Behauptung, er habe eine neue Wissenschaft ins Leben ge-

1. Siehe oben, S. 9-10.

1. HUBERS LEBEN UND WERK

rufen². Mein Interesse richtete sich stärker auf die Ideenwelt, aus der die *ars iuris publici universalis* hervorging, als auf den Inhalt des allgemeinen Staatsrechtes.

Besonders aus seinem Urteil über andere kann man Hubers eigene Auffassungen und Absichten besser kennenlernen. Deshalb stelle ich dem Leser Hubers Widerstand gegen die aristotelische Tradition vor, seine ablehnende Haltung dem utilistischen Naturrecht von Hobbes und Spinoza gegenüber, seine Verehrung für Grotius als den grossen Meister, sein Lob für Lipsius und seine Abscheu vor Machiavelli, dem schnöden Florentiner, von dem der *politicus*³ aber doch das eine oder andere lernen konnte. Ich habe aber meine Aufmerksamkeit nicht nur auf die Ansichten, die Huber selber vertrat, gerichtet, sondern bei meinen Betrachtungen auch die Vorstellungen von einer Reihe von Autoren, die Huber weder gelesen noch irgendwie gekannt hat, miteinbezogen. Auf diese Weise kann man sich einigermaßen ein Urteil über den Ursprung, die Originalität und Bedeutung von Hubers These bilden, aus der herkömmlichen *politica* müsse eine selbständige Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechts abgespalten werden. Indem man Hubers Lehren mit den einschlägigen Entwicklungen, die sich im 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Denken über Recht, Staat und Politik vollzogen haben, konfrontiert, kann man gleichzeitig seine Stellung zwischen der traditionellen aristotelischen praktischen Philosophie einerseits und dem Freidenkertum der Cartesianer Hobbes und Spinoza und dem wegen seines Wirklichkeitssins von ihnen bewunderten Machiavelli andererseits näher bestimmen.

Huber ist am 13. März 1636⁴ zu Dokkum geboren, einem Städtchen im Norden Frieslands. Er studierte vom November 1651 bis in den Sommer 1654 zu Franeker, liess sich im August 1654 an der Utrechter Akademie immatrikulieren, um dort Vorlesungen von Antonius Matthaëus (II; 1601-1654) beizuwohnen, der aber noch im Dezember desselben Jahres starb, kehrte im Mai 1655 nach Friesland zurück und studierte wiederum ein Jahr (1655-1656) bei seinem Franeker Lehrmeister, dem bekannten Humanisten J. J. Wissenbach (1607-1665). Ende Mai 1656 zog er mit einer Gruppe von anderen Studenten nach Deutschland, wo er nacheinander die Universitäten von Marburg, Heidelberg und Strassburg besuchte⁵. Am 9. April 1657 verteidigte Huber seine Dissertation

2. Huber, 'Oratio III', *A.D.*, S. 134-138; *O.M./A.D.*, S. 81-83 (siehe oben, S. 13-15, 62-63, 106-109).

3. Das Wort *politicus* wird von mir immer in der Bedeutung des 17. Jahrhunderts gebraucht, nämlich als 'Schreiber über *politica*', 'jemand der *politica* behandelt'.

4. Alter (julianischer) Kalender. Beinahe alle Daten in diesem Buch sind nach dem julianischen Kalender angegeben. Der neue (gregorianische) Kalender wurde in Friesland im Jahre 1700 eingeführt, in Holland schon 1583. *Holländische* Daten werden von mir nach dem neuen Kalender angegeben.

5. Huber war vom 5. Juni bis 4. September 1656 in Marburg, vom 9. September bis Anfang Juni 1657 in Heidelberg und etwa vom 11. Juni bis zum 21. September in Strassburg.

ZUSAMMENFASSUNG

De Jure Accrescendi in Heidelberg und am 14. Mai erhielt er den Grad eines J.U.D.. In der Zwischenzeit war er am 30. April zum Professor eloquentiae, historiarum et politicae zu Franeker ernannt worden. Er trat seine Professur am 30. November jenes Jahres mit einer in Strassburg verfassten Rede 'De bona mente sive de sincero genuinae eruditionis amore'⁶ an und bekleidete dieses Amt bis 1665, als er durch den Tod von Wissenbach die Eloquenz und anverwandte Disziplinen mit der Professio Institutionum der Juristischen Fakultät vertauschen konnte. Zwei Jahre später starb Willem Cup, der nach dem Tode Wissenbachs professor primarius geworden war und demgemäss konnte Huber 1667 das höchste Katheder der Juristischen Fakultät besteigen. Obwohl er mit Sicherheit zwei-⁷ oder vielleicht dreimal einen Ruf nach Leiden erhielt, blieb Huber mit einer Unterbrechung von drei Jahren (1679-1682) sein ganzes Leben lang Dozent in Franeker. Als er 1670 den ersten Ruf nach Leiden erhielt, wussten 'Gedeputeerde Staten van Friesland' ihn für ihre Akademie zu erhalten, indem sie ihm gegen eine Gehaltserhöhung von 400 Gulden einen extra Lehrauftrag für ius publicum gaben. Kaum zwei Jahre später hatte Huber jenes Buch vollendet, das aus seinen Vorlesungen über das allgemeine Staatsrecht hervorgegangen ist: *De Jure Civitatis libri tres* (Franeker, 1672)⁸.

Am 24. Februar 1679 wurde Huber zum Ratsherrn am Hof von Friesland ernannt, eine Stellung, die 'man gewöhnlich nur Herren gibt, die nicht nur dazu befähigt sind, sondern sich ausserdem durch Macht, Reichtum oder besondere Gunst der Grossen auszeichnen'⁹. Huber meinte sich nie daran versündigt zu haben, die Gunst mächtiger Männer zu suchen. Seine Ernennung war ohne Zweifel etwas Besonderes, denn man kann schwerlich behaupten, dass Huber aus dem friesischen Patriziat stammte¹⁰. Mütterlicherseits stammte Huber nach seinen eigenen Angaben aus einem alten Geschlecht von friesischen Eigenerben¹¹. Sein Grossvater väterlicherseits, Heinrich Huber (± 1557-1641), kam aus der Schweiz. Heinrich Huber war in den Dienst des Herzogs von Braunschweig getreten, er nahm 1600 an der Schlacht bei Nieuwpoort teil und war danach in den Niederlanden hängengeblieben, wo er sich in Dokkum niederliess. Sein Sohn, Ulriks Vater Zacharias Huber (± 1601-1678), ist vielleicht claviger der Lateinischen Schule zu Dokkum gewesen, er hat dort jedenfalls auf der Stadtkanzlei gearbeitet, war danach Prokurator, wurde später Sekretär von Westdongeradeel und vertrat diese Grietenei öfters auf dem Landtag¹².

Huber hat das Ratsherrenamt offensichtlich nicht nur angenommen.

6. Siehe oben, S. 38, Anmerkung 13.

7. Siehe Beilage VII.

8. Siehe Beilage VIII und oben, S. 88ff.

9. Huber, *Beginselen der Rechtskunde* (1684), Widmung für Prinzessin Albertina Agnes (siehe oben, S. 1).

10. Siehe oben, S. 2-3.

11. Siehe Beilage I und oben, S. 2.

12. Siehe oben, S. 2-3 und unten S. 249, 261.

1. HUBERS LEBEN UND WERK

weil diese Stellung höher im Rang stand als das Professorat, sondern auch weil ihm dies eine ungesuchte Gelegenheit bot, die Rechtspraxis kennenzulernen. Da er als 21 Jähriger bereits ins Professorat berufen worden war, hatte er wenig Kontakt damit gehabt¹³. Als er das auch in den *Praelectiones Juris Romani et Hodierni* (3 Bde, 1678 (nachgesehene Ausgabe: 1687), 1689, 1690) verarbeitete Material für die *Heedenslaegse Rechtsgeleertheyt* (Franeker, 1686) versammelt hatte, wollte er seinen Ratsherrensitz wieder aufgeben. Es kam dann auch nicht ungelegen, dass die Universität Leiden Ende 1681 Huber den Puls fühlte, ob er bereit wäre, Nachfolger des verstorbenen Prof. J.F. Böckelmann zu werden und wenn ja, unter welchen Bedingungen¹⁴. Wegen seiner aussergewöhnlichen Fähigkeiten sahen aber 'Gedeputeerde Staten van Friesland' ihn nicht gern aus Friesland fortgehen, und so wurde eine sehr besondere Stellung für ihn geschaffen. Es ist nicht einfach, Hubers neue Stellung bei der Franeker Akademie genau zu umschreiben (sie sollte dann auch einige Jahre später zu Schwierigkeiten führen). Es lief ungefähr darauf hinaus, dass Huber, obwohl er nicht der Juristischen Fakultät angehörte, dennoch die Rechte eines Mitglieds des akademischen Senates erhielt. Als '(Supremae Frisorum Curiae) Ex-Senator' – so lautete der Titel, den er fortan führen sollte – kam er im Rang im Senat unmittelbar hinter dem Rector Magnificus. Als Gegenleistung für ein Jahreshonorar von 2000 Karolusgulden sollte er durch seine Veröffentlichungen und Vorlesungen zum römischen Recht, *ius publicum* und ganz besonders zum statutarischen friesischen Recht der Akademie Glanz verleihen. Von *öffentlichen* Vorlesungen war er jedoch freigestellt.

Seinen neuen Auftrag übernahm Huber mit drei Reden, von denen die erste, die er am 7. April 1682 vortrug, als seine Antrittsrede zu bezeichnen ist¹⁵. Die dritte Rede ist für unsere Untersuchungen von grossem Interesse: Huber hat darin die leitenden Gedanken seiner Lehre des allgemeinen Staatsrechtes, so wie er es in *De Jure Civitatis* entwickelt hatte, erläutert. Von dieser 'Oratio III Quâ disseritur; Quam obrem Ius Publicum olim in Academia nostra professione publicâ non sit honoratum. Habita domi ipsius, ante primam Collationem Doctrinae De Jure Civitatis cum Politica Prid. Non. Maj. CIO IOC LXXXII' erscheint demnächst eine neue Ausgabe mit niederländischer Übersetzung¹⁶.

Bereits in der Widmung der ersten Auflage von *De Jure Civitatis* (1672) hatte Huber geschrieben, dass das Buch, so wie es da lag, ihn nicht befriedige. Er erklärte, es auf wiederholtes Andringen seiner Studenten hin der Öffentlichkeit preisgegeben zu haben und sprach die Hoffnung aus, zur gegebenen Zeit eine überarbeitete Ausgabe des Buches fertigstellen zu können. Diese Bemerkungen wiederholte Huber in der Rede, mit der er am 6. Mai 1682 seine Vorlesungen über das allgemeine

13. Siehe oben, S. 3-4.

14. Siehe Beilage VII,2.

15. Siehe oben, S. 5, Anmerkung 19.

16. Siehe oben, S. 9, Anmerkung 44.

ZUSAMMENFASSUNG

Staatsrecht eröffnete. Ausserdem kündigte er an, dass er jetzt die Gelegenheit zu finden hoffte, jene verbesserte Ausgabe von *De Jure Civitatis* zu vollenden. Sie kam 1684 von der Druckpresse. Die dritte Auflage, die 1694 erschien, war etwa dreimal so umfangreich wie die erste. Die Ausgabe sollte zugleich die endgültige sein, denn ihr Verfasser starb wenige Monate später: am 8. November 1694 vertauschte er, 58 Jahre alt, das Zeitliche mit dem Ewigen. Vor allem als Verfasser von *De Jure Civitatis*, den *Praelectiones Juris Romani et Hodierni* und der *Heedendaegse Rechtsgeleertheyt* ist er bei der Nachwelt bekannt. Zur Kenntnis seiner wissenschaftlichen Auffassungen sind aber auch mehrere kleinere Schriften von Bedeutung. Ganz besonders gilt dies für den Band Gesammelte Reden, die Huber 1682 unter dem Titel *Auspicia Domestica* dem Licht erblicken liess.

2. POLITICA UND IUS PUBLICUM UNIVERSALE

Den Ausgangspunkt für die Untersuchungen, aus denen dieses Buch hervorgegangen ist, bildet die obengenannte 'Oratio III'. Während Huber vorgab, nach der Antwort auf die Frage, die er im Titel gestellt hatte, zu suchen, entwickelte er darin seine Interpretation des Lehrauftrags für ius publicum, den er 1670 und erneut 1682 erhalten hatte. Er behauptete, sich mehr als einmal gefragt zu haben, warum die Regenten der Akademie nicht schon früher den Beschluss gefasst hätten, das ius publicum an der Franeker Universität dozieren zu lassen und begründete ferner, dass es nicht ihre Absicht gewesen sein könnte, einen Lehrstuhl für das Staatsrecht des Römischen bzw. des Heiligen Römischen Reiches zu errichten. Aus anderen Gründen galt dies ebenfalls für das friesische Staatsrecht und für das Recht, das die Beziehungen zwischen den Sieben Provinzen regelte. Aber nach Huber gab es genügend Gründe, um das *allgemeine* Staatsrecht unterrichten zu lassen, und seine Schlussfolgerung lautete dann auch, dass der ihm verliehene Lehrauftrag für 'ius publicum' als ein Lehrauftrag für 'ius publicum *universale*' verstanden werden müsste. 'Und nun werden Sie wohl fragen', sagte er, 'was die Herren bei uns daran gehindert habe, schon früher zu dem Urteil zu kommen, dass diese Wissenschaft des [allgemeinen] Staatsrechtes, die die besonderen Institutionen und Regierungsformen der Völker beurteilt, an der Akademie doziert und zu Ehren gebracht werden müsse'¹⁷. Die Antwort lautete, 'dass die Wissenschaft des [allgemeinen] Staatsrechtes von der politica getrennt werden müsse, dass man beide zuvor als *ein* Fach zu betrachten gepflegt habe und dass dies die Ursache dafür gewesen sei, weshalb die Regenten, weil nämlich schon lange neben der übrigen Philosophie ein Lehrstuhl für die politica errichtet worden sei, nicht auf den Gedanken kommen konnten, das [allgemeine] Staatsrecht als ein selbständiges Fach dozieren zu lassen

17. Huber, 'Oratio III', A.D., S. 134; O.M./A.D., S. 81.

2. POLITICA UND IUS PUBLICUM UNIVERSALE

18. Aus diesem Ausspruch geht nun aber auch hervor, dass die Lehrenten nicht selber auf die Idee gekommen sein konnten, Huber einen Lehrauftrag für dieses Fach zu verleihen: er muss darum gebeten haben. Das impliziert weiter, dass er damals bereits mehr oder weniger feste Vorstellungen über die Art und Weise, wie er es dozieren müsste, gehabt haben muss. Demnach muss er sich schon eher damit beschäftigt haben. Und das liegt ja auf der Hand: Huber hatte als Professor eloquente Vorträge nämlich u.a. auch Vorlesungen über politica gehalten, ein Fach, das er schon deshalb gern las, weil es mehr als die anderen Fächer seines Lehrauftrages mit seinem eigentlichen Fachgebiet, der Rechtsgelehrsamkeit, verwandt war. Aber das zwang ihn auch dazu, über die Beziehungen dieser beiden Disziplinen zueinander nachzudenken. Aus 'Ulrici Huberi Dissertationes Politicae M.S.', einer Handschrift, die höchst wahrscheinlich eine Kopie der Aufzeichnungen darstellt, an hand derer Huber am Ende der fünfziger und zu Anfang der sechziger Jahre des 17. Jahrhunderts seine Vorlesungen über die politica gehalten hat¹⁹, geht eindeutig hervor, dass er dies auch tatsächlich getan haben muss.

Huber hat in den Dissertationes Politicae gar nichts über das Verhältnis von politica und allgemeinem Staatsrecht gesagt (dies war ja um 1680 noch kein bestehendes Fach). Auch machte er keine einzige Bemerkung über die Art und die Grundlagen der politica. Aber sowohl aus der Wahl der Themen, die er behandelte bzw. nicht behandelte, als auch aus der Weise, wie er politische Probleme in Angriff nahm, kann man ablesen, dass er ganz bestimmt über das Verhältnis von Recht und Politik nachgedacht hatte. Vermutlich ist er dabei schon in grossen Linien zu den Schlussfolgerungen gekommen, die später seine Theorie des allgemeinen Staatsrechtes ins Leben rufen sollten. Es ist zumindest auffällig, dass Huber, als er in der 'Oratio III' von 1682 politica und allgemeines Staatsrecht zwei voneinander unabhängige Wissenschaften nannte und versuchte zu erläutern, was beide Fächer voneinander unterscheidet, eine Inkonsequenz beging, die man auch in den Dissertationes Politicae nachweisen kann.

Die Dissertationes Politicae sind sehr konventionell zusammengestellt, nämlich nach dem von Justus Lipsius (1547-1606) beim Schreiben seiner *Politiorum libri sex* (1589) angewandten Verfahren, aber die politica des Franeker Professors ist, anders als die von Lipsius, nicht normativ begründet. Huber untersuchte, wie Menschen bestimmte von der Natur festgestellte Ziele verwirklichen können. Auf die Frage, ob die Mittel, die zum erwünschten Ziel führen, sittlich erlaubt sind, liess

¹⁹ Huber, 'Oratio III', A.D., S. 143; O.M./A.D., S. 87, Spalte 1. Auch die folgende Übersetzung ist möglich: '... dass die Wissenschaft des [allgemeinen] Staatsrechtes von der politica getrennt werden müsse, dass beide zuvor gewöhnlich als ein Fach verstanden wurden und dass dies die Ursache dafür gewesen sei, weshalb die Lehrenten, da schon lange ein Lehrstuhl für die politica errichtet worden sei, nicht auf den Gedanken kommen konnten, dass [allgemeine] Staatsrecht als ein selbständiges Fach neben der übrigen Philosophie dozieren zu lassen.'

²⁰ Siehe oben, S. 64ff.

ZUSAMMENFASSUNG

er sich, offensichtlich aus prinzipiellen Gründen, nicht ein. Dieser für einen ordentlichen Universitätsprofessor doch wohl bemerkenswerte Standpunkt ist meines Erachtens nur zu erklären, wenn man annimmt, dass Hubers Verbannung der ethischen Normen und juristischen Argumentationen, Qualifikationen und Konstruktionen aus der *politica* das Ergebnis von Überlegungen war, die zu der später verkündeten Lehre geführt haben, die *politica* untersuche ausschliesslich die *quaestio utilitatis* und das *ius publicum universale* beschäftige sich nur mit der *quaestio iuris*. Zwar wies Huber gelegentlich in den *Dissertationes Politicae* darauf hin, dass der Mensch sich auch im politischen Geschäft anständig zu verhalten habe, und manchmal warnte er sogar vor den schmutzigen Praktiken, die in der praktischen Politik so oft vorkommen, aber hier handelt es sich um vereinzelte Bemerkungen, die mit seinen in rein praktische Ratschläge mündenden politischen Analysen nicht organisch verbunden sind. Huber entwickelte in den *Dissertationes Politicae* keine Theorie, um entscheiden zu können, welche politischen Mittel und Zwecke erlaubt bzw. unerlaubt sind. Er scheint der Ansicht gewesen zu sein, dass es nicht zur Aufgabe eines Professors *politices* gehöre, seine Schüler zu anständigem Verhalten zu erziehen: *ex professo* konnte er sich damit begnügen, seine Studenten zu unterrichten, wie man handeln muss, wenn man Erfolg haben will. Im Licht seiner späteren Ausführungen ist diese Auffassung sehr verständlich²⁰.

Als Huber 1682 seine zu einer Trennung führende Unterscheidung von allgemeinem Staatsrecht und *politica* erläuterte und verteidigte, pries er Lipsius als den einzigen Autor, der in den vergangenen hundert Jahren noch nach dem Vorbild des Aristoteles eine 'reine' *politica* verfasst habe oder man müsse – so fügte er hinzu –, die *politica* meines früheren Strassburger Lehrmeisters Johann Heinrich Böckler (1611-1672) in dieser Hinsicht neben die von Lipsius stellen können. Unter Hinweis auf § 57 der Prolegomena von *De Jure Belli ac Pacis* (1625) kritisierte er auf den Spuren von De Groot aristotelische *politica*, wie Bodin, Althusius, Arnisaeus und Besold und den Juristen Perezio, genauso wie zahllose ungenannte Autoren hatten diese das allgemeine Staatsrecht und die *politica* 'vermengt' (und das implizierte 'verwirrt')²¹. Gegen diese Verwirrung trat Huber auf, denn 'für die Führung des Staates ist im allgemeinen zweierlei Kenntnis notwendig, von denen die eine mit gutem Grund Rechtskunde, die andere praktische Kenntnis genannt werden kann. Die *Rechtskunde* lehrt, was nach den Regeln der Gerechtigkeit [oder: Rechtmässigkeit] den Bürgern und den einzelnen Ständen in der politischen Gemeinschaft zuerkannt werden muss. Die *praktische Kunde* verschafft dem Leiter der Bürger Einsicht in die Frage, was beim Regieren des Staates in Friedens- und Kriegzeiten notwendig und nützlich ist: die *Rechtskunde* hat zum Gegenstand die Befugnisse etwas zu tun oder zu haben, die den Mensch

20. Siehe zu den *Dissertationes Politicae* Beilage IV-VI und oben, S. 59-87, 109.

21. Siehe Beilage IX,7 und IX,1 und auch oben, S. 13-15, 62-63 und 106-108.

2. POLITICA UND IUS PUBLICUM UNIVERSALE

kommen; diese sind sichere und bestehende Dinge. Die *praktische Kunde* beschäftigt sich mit kontingenten Dingen und deren zukünftigem Verlauf. Der Zweck der Rechtskunde ist *Rechtmässigkeit*, der der praktischen Kunde *Zweckmässigkeit*; dass diese beiden Denkweisen bei den Beratungen der Menschen stets differieren, manchmal miteinander streitig sind, lehrt die Erfahrung reichlich²². Am Ende seiner Rede wehrte Huber sich gegen den möglichen Vorwurf, 'wir hätten schlechte Absichten, wenn wir Recht- und Zweckmässigkeitstheorien voneinander trennen und sie als verschiedene Wissenschaften einander gegenüberstellen. Dies riecht nämlich, so scheint es, nach der Lehre des Machiavelli, der seinen Fürsten gesondert lehrt, was zweckmässig sei, obwohl das doch nie von den Prinzipien von Recht und Billigkeit getrennt werden darf und nur dasjenige gut ist, was als geziemend gelten darf ... Die Antwort hierauf ist leicht: aus der Tatsache, dass wir Recht- und Zweckmässigkeitsfragen in verschiedenen Büchern behandelt sehen wollen, folgt keineswegs, dass sie gleichfalls im menschlichen Handeln und beim Regieren des Staates getrennt werden müssen, es sei denn man sei der Meinung, dass ethische und ökonomische Vorschriften nicht bei ein und demselben Hausvater konkurrieren dürfen, nur weil die Philosophen sie im Rahmen verschiedener Systeme behandeln. Ausserdem darf man obwohl Recht und Zweckmässigkeit nicht in dem Sinne getrennt werden können, dass man schändliche Dinge tun darf, weil sie zweckmässig sind – zweifellos aus Gründen der Utilität gerechte Handlungen unterlassen. Und darum muss man bei fast allen Kontroversen über Recht und Billigkeit die Erwägungen dessen, was zweckmässig ist, gesondert betrachten und sie keinesfalls durcheinanderwerfen'²³.

Hubers Darlegung wirft aber einige Fragen auf. Ebensowenig wie seine Zeitgenossen sollte der friesische Jurist in der Lage gewesen sein, die Tragweite der Entwicklungen, die sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts vorgetan hatten, genau zu umschreiben. Er übersah nicht präzise, inwieweit die neuen Theorien auf der gleichen Linie lagen bzw. miteinander unvereinbar waren. Als er aus den Problemen, Theorien und Lösungen, die ihm die zeitgenössische Wissenschaft anbot, eine eigene Lehre aufbaute, gelang es ihm dann auch nicht, diese im ganzen schlüssig zu formulieren. Die fundamentale Lücke in seinen Theorien besteht darin, dass er, ohne dass er es selbst merkte, *in politicis* zwischen einerseits einer normativ begründeten aristotelischen Lehre und andererseits einer descriptiven, am Machiavellismus orientierten Theorie lavierte. Sehr deutlich wird dies, wenn man die *Dissertationes Politicae*, *De Jure Civitatis* und die 'Oratio III' miteinander vergleicht. In *De Jure Civitatis* und in der Rede lesen wir, dass die *politica* auf die *quaestio utilitatis* antwortet (in den von jedweden theoretischen Betrachtungen entblössten *Dissertationes Politicae* finden wir darüber, wie gesagt, nichts). In den *Dissertationes Politicae* untersuchte Huber offenbar in

22. Huber, 'Oratio III', *A.D.*, S. 137-138; *O.M./A.D.*, S. 83.

23. Huber, 'Oratio III', *A.D.*, S. 142-143; *O.M./A.D.*, S. 86.

ZUSAMMENFASSUNG

erster Linie nach machiavellistischer Art, wie der Mensch dasjenige verwirklichen kann, was er für sein eigenes politisches Interesse hat. Das muss also die quaestio utilitatis sein. In *De Jure Civitatis* behauptete Huber aber, dass die politica uns lehrt, was in bezug auf das Glück das Wohl der Bürger nützlich sei: hier wurde die politische Utilität demnach auf die aristotelische Eudämonie bezogen. Und noch in der dritten Auflage seiner *Digressiones Justinianae* (1696, S. 18) nennt Huber ethica und politica in einem Atem als anverwandte Disziplinen. In der 'Oratio III' endlich haben wir Huber Lipsius als den vielleicht einzigen politicus qualifizieren gesehen, der in den vergangenen hundert Jahren noch eine nach aristotelischen Massstäben 'reine' (d.h. nicht mit juristischen Zusätzen vermengte) politica verfasst hatte, während er gleichzeitig anerkannte, dass die politica, die er selber vertrat, machiavellistisch ist. Wer die politica in ihrer alten aristotelischen Reinheit wiederherstellen wollte, musste sich nach dem Vorbild Machiavelli richten! Wie paradox diese Schlussfolgerung war, hat Huber offensichtlich selber nicht erkannt²⁴.

Zur Verteidigung seiner Trennung des allgemeinen Staatsrechtes von der politica berief sich Huber ausser auf 'die Evidenz der Sache' auch auf den grossen Grotius, ὁ μέγας, wie er ihn mehr als einmal nannte. Huber war aber der Ansicht, dass De Groot zwar in den Prolegomena *De Jure Belli ac Pacis* den Weg zur Unterscheidung von allgemeinem Staatsrecht und politica gewiesen, aber ihn nicht selber beschritten hatte. De Groot hätte das auch seiner Meinung nach nicht tun können, 'das passte nämlich nicht in den Aufbau und Stoff der Schrift, die unter seinen Händen hatte', denn *De Jure Belli ac Pacis* handelt nicht von intrastaatlichen sondern von interstaatlichen Rechtsverhältnissen. Huber übersah dabei aber, dass De Groot gerade mit grossem Nachdruck gesagt hatte, dass er sich mit dem *Völkerrecht* beschäftigt und dessen Behandlung im allgemeinen Utilitätsfragen absichtlich ausser Betracht gelassen hatte²⁵. Man wird Hubers 'slip of the pen' insbesondere darauf zurückführen müssen, dass er sich nicht vergegenwärtigte, dass man ebenso gut wie beim Studium der Verhältnisse innerhalb eines Staates, auch beim Studium der internationalen Beziehungen zwischen Staaten Recht und Utilität unterscheiden kann. Und genau dies war es, was De Groot getan hatte. Huber, ein bisschen betriebsblind geworden, hielt zu fest an seinen eigenen Gedanken über das Verhältnis von politica und allgemeinem Staatsrecht, um hierbei stillzustehen²⁶.

3. KOMMENTARE ZU § 57 DER PROLEGOMENA VON DE GROOTS *DE JURE BELLI AC PACIS*

Wenn der 57. Paragraph der Prolegomena von *De Jure Belli ac Pacis* von Huber schon nicht zu seiner Trennung von allgemeinem Staatsrecht u

24. Siehe oben, S. 73-77 und 108-109.

25. Siehe Beilage IX,7 und IX,1.

26. Siehe oben, S. 111.

3. KOMMENTARE ZU DE GROOTS DE JURE BELLI AC PACIS

politica in zwei voneinander unabhängige Wissenschaften inspiriert hat, dann hat er ihm jedenfalls gute Dienste geleistet bei deren Verantwortung. Um die Originalität, die wissenschaftliche Bedeutung, die Tendenz und die Wichtigkeit der Betrachtungen, die Huber damit verband, zu prüfen, bin ich nachgegangen, zu welchen Überlegungen dieser Paragraph in der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Grotius-Kommentatoren verführte. Haben De Groot's Kommentatoren begriffen, was der Meister hier gemeint hatte? Waren sie mit ihm einer Meinung, dass die politica ein viel begrenzteres Gebiet umfasse, wenigstens bestreichen müsse, als bisher angenommen wurde? Oder lehnten sie die konsequente Trennung der quaestio utilitatis und der quaestio iuris ab? Das würde heissen, dass sie der von der aristotelischen praktischen Philosophie unabhängigen allgemeinen Rechtslehre (*iurisprudentia universalis*) das Daseinsrecht leugneten, die sich, vor allem durch das Werk Samuel Pufendorfs (1632-1694), seit den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts einen selbständigen Platz unter den juristischen Disziplinen eroberte. 'Diese neue Lehre vom Naturrecht verstand sich weder als Teil der Moralthologie noch als Zweig einer zeitgenössischen Philosophie; sie trat als neue Grundwissenschaft vom Menschen als geselligem Lebewesen an die Stelle der Philosophie, sie wurde selbst zur Philosophie der Zeit'²⁷.

Das Material, auf dem meine Untersuchungen über die Grotius-Kommentatoren beruhen²⁸, ist grösstenteils mit Hilfe der beiden Grotius-Bibliographien von Ter Meulen und Diermanse in der Bibliothek des Friedenspalastes zu Den Haag gesammelt. Es ging mir darum, an hand der Kommentare zu dem obenerwähnten Paragraphen von De Groot's Prolegomena eine repräsentative Stichprobe von den Auffassungen über das Verhältnis von allgemeiner Rechtslehre und politica zu bekommen. Es konnte nicht meine Absicht sein, das Problem erschöpfend zu behandeln, und ich habe mich unter anderem aus diesem Grunde bewusst auf im Druck erschienenenes Material beschränkt. Ich bespreche hintereinander die Darlegungen von Von Felde (1653; 1663), Graswinckel (1654), Böckler (1664), Ziegler (1666), Henniges (1673), Vander Muelen (1696), Tesmar (1696), Heinrich und Samuel von Cocceji (1744) und Barbeyrac (1724). Von diesen Autoren scharen sich fünf hinter De Groot: Ziegler (1666), Tesmar (1696), Barbeyrac (1724) und Vater und Sohn Von Cocceji (1744) akzeptieren dessen Trennung von quaestio utilitatis und quaestio iuris. Sie erkennen eine im Hinblick auf die politica selbständige Naturrechtswissenschaft an. Böckler, dem der Zusammenhang von Grotius Umschreibung der quaestio utilitatis als einer quaestio politica und dessen Kritik an Bodins Vermengung von Recht und Politik entging, war zwar bereit, *iurisprudentia universalis* und politica zu unterscheiden, aber er hatte wenig dafür übrig, die beiden Disziplinen getrennt zu lesen. Henniges kehrte sich resolut gegen die Lehre,

27. Erik Wolf, *Grosse Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte*, 4. Aufl., Tübingen 1963, S. 253. Vgl. S. 313.

28. Siehe Beilage IX.

ZUSAMMENFASSUNG

dass das Naturrecht aus der politica verbannt werden müsste. Und Vander Muelen gab Grotius Worten eine Wende, die evident mit den offensichtlichen Absichten des Schreibers im Streit war. Er ergoss eine Wortflut über den Leser, um darzulegen, dass man die quaestio iuris und die quaestio utilitatis zwar unterscheiden dürfe, aber gleichzeitig warnte davor, dass man sich hüten müsse, beide Fragestellungen voneinander zu lösen. Ferner legte er dar, dass diese Auffassung mit derjenigen übereinstimme, die De Groot an der kommentierten Stelle hegte. Vander Muelen vergass offensichtlich, dass De Groot behauptete und mit Recht behaupten konnte, er habe nur ganz ausnahmsweise Utilitätsfragen behandelt.

Selbstverständlich steht in den Kommentaren zu § 57 von De Groot Prolegomena die Problematik rund das Verhältnis von quaestio iuris und quaestio utilitatis zentral. Von Felde, der keine unvernünftigen Dinge sagte, gab 1653 ehrlich zu, nicht zu verstehen, wohin De Groot mit seiner Trennung der Rechtsfrage und der Zweckmässigkeitsfrage eigentlich wollte. Als Dirck Graswinckel, der De Groot ein Jahr später gegen diese Kritik in Schutz nahm (1654), dies Von Felde auslegen wollte, redete er so verworrenes Zeug, dass 1663 der ehemalige Helmstädter Professor antwortete: 'ich glaube, Graswinckel hat sich selbst nicht verstanden'²⁹. Ein vernichtendes, aber durchaus berechtigtes Urteil! Die grösste Schwierigkeit gegen die gesonderte Behandlung der allgemeinen Rechtslehre und der politica scheint für Böckler (1663-1674), Henniges (1673) und Vander Muelen (1696) darin zu bestehen, dass sie der Meinung sind, unter der quaestio utilitatis die machiavellistische Frage nach dem 'Erfolg' (einem a-moralischen Begriff) verstecken zu müssen und dass sie Angst hatten vor der machiavellistischen politica, die ihnen die unvermeidliche Folge der Lehre von Grotius zu sein schien. (Übrigens machen insbesondere Böckler und Vander Muelen unsicher wie sie sind, auch Bemerkungen, aus denen man ableiten könnte, dass nach ihrer Meinung neben einer autonomen Naturrechtswissenschaft oder allgemeinen Rechtslehre ganz bestimmt eine normative politica im aristotelischen Stil bestehen kann). Auch Ziegler (1663) meinte offenbar, dass die politica auf diese Weise in machiavellistische Fahrwasser zurecht kommen würde, zumindest kommen könnte, aber er war etwas weniger ängstlich. Ebenso wie Huber hatte er den Mut zu diesen Schlussfolgerungen. Im Gegensatz zu Huber hat er aber mein Wissen nie ein Buch über die *jurisprudentia universalis* oder das *publicum universale* geschrieben³⁰.

Wer dies alles überblickt, kann feststellen, dass die Schwierigkeiten mit denen Huber kämpfte, auch bei den Grotius-Kommentatoren vorkommen. Auch Böckler, Henniges und Vander Muelen übersahen natürlich nicht genau die Folgen der Entfernung der allgemeinen Rechtslehre aus dem Rahmen der praktischen Philosophie. Die Autoren, die zustimmend oder nicht – aus De Groots Qualifizierung der quaestio

29. Siehe Beilage IX,2 und oben, S. 133.

30. Siehe oben, S. 120-141.

4. MAURITIUS, DE VRIES UND HERT

politica als einer quaestio utilitatis die (vermutlich falsche) Schlussfolgerung ziehen, dass nach ihm die politica machiavellistisch sein muss, erkannten offensichtlich ebensowenig wie der friesische Jurist, dass neben der eigentlichen Lehre von Machiavelli eine Naturrechtslehre oder eine allgemeine Rechtslehre vom Schnitt De Groot, Pufendorfs oder Hubers undenkbar ist. Denn dass politische Verhaltensweisen gut seien, wenn sie Erfolg haben, wollten und konnten sie Machiavelli nicht eingestehen. Genausowenig wie Huber gaben die Grotius-Kommentatoren deutlich an, ob die politische Utilität auf das machiavellistisch verstandene Eigeninteresse des Individuums, auf den 'Erfolg', oder auf den eudämonistisch umschriebenen Staatszweck (felicitas civilis) zu beziehen sei. Auch bei ihnen also ein unsicheres Lavieren zwischen Aristotelismus und Machiavellismus. Andererseits kann man feststellen, dass um die Jahrhundertwende der Gedanke, es gebe eine im Hinblick auf die politica und die Wissenschaft des positiven Rechtes selbständige allgemeine Rechtslehre, herrschende Lehre geworden ist³¹.

4. ERIK MAURITIUS, GERARD DE VRIES UND JOHANN NIKOLAS HERT

Diese Schlussfolgerung wird bestätigt, wenn man die Schriften zu staatsrechtlichen Fragen nachschlägt. Zum Beispiel war 1662 der Tübinger Professor Erik Mauritius (1631-1691) noch nicht soweit, um die Daseinsberechtigung einer autonomen Lehre des allgemeinen Staatsrechts anzuerkennen. Aber der Herausgeber seiner kleinen Schriften, J. N. Hert (1651-1710), Professor zu Giessen, entgegnete ihm im Jahre 1690: 'Dass es in der Tat eine allgemeine Rechtslehre gebe ist in confesso bei allen, die das Naturrecht nicht besudeln'. Demgegenüber wollte noch 1702 der Utrechter Philosoph Gerard de Vries (1648-1705; er war ein Gegner des Cartesianismus, der 1686 Huber zur Hilfe beige-sprungen war bei der Polemik, die weiter unten genannt wird, mit Duker und dessen Oheim Roëll und der für alles, was auch nur irgendwie nach Machiavellismus und Hobbesianismus roch, allergisch zu sein schien) nichts von einer Trennung von allgemeinem Staatsrecht und politica wissen. In seiner Praefatio zu einer neuen Ausgabe von M. Z. Boxhorns *Institutiones Politicae* (1702) schrieb er u.a.: 'Quanto satius ne contemplatione quidem distrahuntur, quae actione separare citra scelus nemo potest. An vero etiam philosophiae morali, sive ethicae, relinquendum nihil, praeter regulas componendi suas actiones ad propriam salutem; alio amandatis, quae lex naturae praecipit, turpis atque honesti discriminibus? Id si nefas habeant, cur quod, quoad statum hominis mere naturalem, locum habet in ethica, etiam, quoad statum hominis civilem, non idem in politica locum habeat honestatis studium? Verbo, quemadmodum vera & genuina philosophia moralis

31. Siehe oben, S. 120-123, 141, 157-158.

ZUSAMMENFASSUNG

tantum ea est, quae, in moderanda vita, quid honestum sit, uno, quid commodum, altero oculo sic simul respicit, ne quid per alterum horum in alterum peccetur; ita mascula demum mihi videtur illa philosophia civilis, quae quod tanquam honestum in gubernanda republica iubet rectae rationis dictamen miscet in eandem artem cum eo, quod tanquam conducibile communitati semet ipsum commendat'³².

Der soeben erwähnte Giessener Professor J. N. Hert war kein Mann, der neue Wege wies, aber er kannte seine Fachliteratur. Er fasste seine Kenntnisse in einem politischen Handbuch (*Elementa prudentiae civilis*) zusammen, das 1690 erschien und 1702 und 1712 wieder neuaufgelegt wurde, sowie in einer Reihe von Disputationen über Probleme der allgemeinen Rechtslehre, die er 1700 sammelte. Als Hert über den Unterschied von allgemeinem Staatsrecht und politica sprach, sagte er auch in seiner 'Commentatio de iurisprudencia universalis', dass die erstgenannte Wissenschaft die quaestio iuris untersuche und die letztere die quaestio utilitatis. In seiner politica findet man die Umschreibung der quaestio politica als quaestio utilitatis nicht wieder, aber Hert erklärte ausdrücklich, er habe sich in seinen *Elementa* von juristischen Betrachtungen enthalten. Seine politica war normativ, nach aristotelischem Muster begründet. Sie suchte nach den Mitteln, die das Wohl der im Staate vereinten Bürger (die politische Gemeinschaft) gewährleisten konnten: 'finis ... prudentiae civilis erit, fundare civitatem, fundatam conservare ac tueri, labantem erigere, lapsam restituere, sive, ut Aristoteles IV. *Polit. I. docet: quemadmodum civitas & ab initio constituatur, & constituta quam diutissime conservetur. Verbo dicam: ut civitas beata sit & honesta'³³. Im Gegensatz zu Hubers Dissertationes Politicae stösst man in Herts *Elementa* auf mehrere juristische Schriften (darunter Hubers *De Jure Civitatis*), weil das Recht nach ihm einen wichtigen Platz unter den Mitteln zur Erlangung dieses Ziels einnimmt. Hert vertiefte aber dort keine juristischen Theorien und Konstruktionen: er gebrauchte sie lediglich als faktische Gegebenheiten. Offenbar machte er von der Frage, was nun eigentlich eine quaestio iuris und was eine quaestio utilitatis sei, kein Problem. Naturrechtliche Konstruktionen rechnete er zur allgemeinen Rechtslehre und aus diesem Grunde behandelte er sie nicht speziell in seinen *Elementa*. So wurde seine politica eine aristotelische Disziplin, die die Existenz der iurisprudencia universalis voraussetzte und harmonisch an sie anschloss³⁴.*

5. JOHANN HEINRICH BÖCKLER

In meiner Untersuchung, ob die Grotius-Kommentatoren die iurisprudencia universalis, deren erstes Specimen *De Jure Belli ac Pacis* war, als

32. Siehe oben, S. 142. Vgl. S. 112.

33. Hert, *Elementa prudentiae civilis, ad fundamenta solidioris doctrinae jacienda* (1712), 'Elementorum prudentiae civilis paedia', S. 15 (§ IIX). Vgl. oben, S. 154.

34. Siehe oben, S. 143-157.

selbständige Disziplin erkannten und anerkannten, habe ich bei meinen Betrachtungen über Johann Heinrich Böckler meine Aufmerksamkeit auch auf zwei seiner politischen Abhandlungen gerichtet: seine 'De politice Lipsianis dissertatio' (1642) und seine posthum erschienenen *Institutiones Politicae* (1674)³⁵. Nachdem Huber die Nachricht von seiner Ernennung zum Professor in Franeker im Mai 1657 erhalten hatte, reiste er Anfang Juni nach Strassburg, um sich dort auf seine neue Aufgabe vorzubereiten. Er blieb dort bis (ungefähr) zum 21. September und stand in engem Kontakt mit Böckler, der den Lehrstuhl für Geschichte und Beredsamkeit innehatte. Dadurch dass er mit an seinem Mittagstisch sass, sah Huber vermutlich Böckler beinahe täglich. Er liess sich durch ihn in das Studium von Florus *Epitome historiae Romanae* einweihen und hörte möglicherweise eine kurze Zeit seine Vorlesungen über politica³⁶. In Anbetracht des Grundes, aus dem er nach Strassburg gekommen war, wird Huber den Rat seines Vaters, sich von Böckler informieren zu lassen, wie er sein Franeker Professorat zu erfüllen habe, wohl befolgt haben. Huber hatte ganz bestimmt die Absicht, sich als Professor mit der politica zu beschäftigen. Die *Dissertationes Politicae* müssen kurz nach seinem Aufenthalt in Strassburg entstanden sein, jedenfalls in den Jahren 1658-1665. Wurde Hubers rigorose Verbannung des Rechtes und sogar der Ethik aus der politica von Böckler inspiriert? Das ist praktisch ausgeschlossen. Böckler war ein grosser Bewunderer von Lipsius und ebenfalls von De Groot. Vermutlich hat er seinem friesischen Schüler die *Politicorum libri sex* von Lipsius als den besten Leitfaden für seine Vorlesungen über politica empfohlen. Hat er ihn auch darauf hingewiesen, dass die *iurisprudentia universalis*, die Grotius so vortrefflich behandelt hatte, nicht ein Teil der politica genannt werden durfte? Muss man den Ursprung von Hubers Auffassung, dass Aristoteliker wie Bodin, Althusius, Arnisaeus und Besold einen Fehler begangen hatten, als sie Rechtsfragen und Zweckmässigkeitsfragen miteinander 'vermengten', bei Böckler suchen? Wenn man die Schriften des Strassburger Gelehrten mit den Äusserungen vergleicht, die Huber später getan hat, dann muss man beide Fragen verneinend beantworten: nämlich auch Böckler vermengte Recht und Utilität. Es scheint mir aber nicht unmöglich zu sein, dass Böcklers Lehren und Ratschläge Huber die Augen vor der Tatsache geöffnet haben, dass in der politica der Aristoteliker des 17. Jahrhunderts zwei verschiedene Probleme untersucht wurden: die *quaestio iuris* und die *quaestio utilitatis* (die jedenfalls nach Hubers Auffassung zwei voneinander unableitbare Grössen geworden sind). Aber Sicherheit besteht hierüber keineswegs³⁷.

35. Siehe oben, S. 124-128 und 130-131.

36. Siehe oben, S. 65, 86 und S. 273, Anmerkung 3.

37. Siehe oben, S. 84-87 und 123-132.

ZUSAMMENFASSUNG

6. HUBERS ÜBERGANG VON DER POLITICA ZUM ALLGEMEINEN STAATSRICHT

Zwar weicht die Tendenz von Hubers a-moralischer politica stark von der ethisch begründeten Doktrin Lipsius ab, aber beide Gelehrten arbeiteten, wie schon gesagt, nach demselben Verfahren: wie der berühmte Philologe und Tacitus-Herausgeber reihte Huber eine grosse Anzahl von Zitaten aus den antiken Schriftstellern aneinander. Und Tacitus, Lipsius, Kronzeuge, war auch jener Autor, der Huber das meiste Material lieferte: mehr als 26 Prozent der etwa 750 Zitate und Hinweise in den *Dissertationes Politicae* gehen auf das Konto des 'acer', des 'acerrimus scriptor', wie Huber ihn nannte. Danach folgen erst mit grossem Abstand Livius, Cicero, Seneca und Sallust (immer etwas weniger als 7, 5, 4 beziehungsweise 3 Prozent). Im Gegensatz zu Lipsius gab aber Huber auch ab und zu einen Hinweis auf Autoren des 15., 16. und 17. Jahrhunderts (z.B. Froissart, Commines, Machiavelli, Guicciardini, Sleidan, Botero, De Thou, Bodin, Bacon und Clapmarius; *gemeinsam* kommen diese Autoren auf etwas über 7 Prozent). Diese Illustrierung wissenschaftlicher Einsichten mit Zitaten aus antiken Schriftstellern hat Huber – so meine ich aus seiner Praefatio zum *Specimen philosophiae civilis* (1686) ableiten zu dürfen – jedenfalls nicht bleibend befriedigen können. Nachdem er 1665 den artes liberales Lebewohl gesagt hatte und sich von nun an voll und ganz der Jurisprudenz widmete, hat er kein echtes Interesse mehr für die politica gezeigt. Zwar kann man noch in der dritten Auflage der *Digressiones Justinianae* (1696) auf Seite 619 lesen: 'neque politicam praemitti sed potius comitari voluntarium studium iuris', aber für seine eigene wissenschaftliche Arbeit verbannt Huber mit dieser Einsicht keine Konsequenzen. Er hielt sich an das ius publicum universale³⁸.

7. DIE AUSGABEN VON *DE JURE CIVITATIS*

Neben den drei Auflagen, die Huber seit 1670 von *De Jure Civitatis* vorbereitete – erste Auflage: 1672 (es gibt auch ein Exemplar mit der Jahreszahl 1673), zweite: 1684, dritte: 1694 – erschienen noch mehrere andere Ausgaben. Der Text von 1672 wurde 1676 erneut in Leiden verlegt (mit Ausnahme des Titelblattes und der Widmung hatte man den Satz der ersten Ausgabe benutzt) und nochmals 1679 an unbekanntem Ort (der vollständige Text war aber diesmal neugesetzt, während der anonyme Verleger die Widmung weggelassen hatte). Nach Hubers Tod wurde der endgültige Text 1698, 1708 (zweimal), 1713 und 1740 neu aufgelegt. Eine der beiden Ausgaben von 1708 hatte Christian Thomassius (1655-1728) besorgt und diese mit Anmerkungen, einem Vorwort und Vorlesungsprogramm versehen. 1713 erklärte Hubers Sohn Zacharias

38. Siehe oben, S. 77-80 und 158.

... dass Thomasius Anmerkungen grösstenteils wenig zu bedeuten hätten. Die merkwürdigste Ausgabe von *De Jure Civitatis* erschien 1752 in Frankfurt und Leipzig: der deutsche Professor De Lyncker (1643-1726) hatte aus den Texten von 1679, 1684 und 1694 (oder einem Nachdruck dieser Ausgabe) einen neuen Text zusammengestellt und diesen mit ausführlichen und höchst pedantischen Anmerkungen versehen, ohne sich selbst nur irgendwie wegen seiner sonderbaren Arbeitsweise zu verantworten. Als er 1726 als Reichshofrat in Wien starb, war das Buch teilweise schon gedruckt. Erst 1752 konnte J. C. Fischer (1708-1793), ein Professor, der Buchhändler und Verleger geworden war und der dieses Werkwerk aus De Lynckers Nachlassenschaft aufgekauft hatte, dieses unpraktische Werk verlegen. Es spricht für sich selbst, dass De Lynckers Ausgabe von *De Jure Civitatis* für das Studium von Hubers Denken völlig unbrauchbar ist³⁹.

8. HUBER UND HOBBS

In den beiden letzten Aufsätzen habe ich versucht, Hubers Stellung im Hinblick auf Hobbes und Spinoza näherzubestimmen. Schon in der ersten Auflage von *De Jure Civitatis* hatte Huber, nachdem er seine eigene Naturrechtsauffassung entfaltet hatte, in einem besonderen Kapitel die Naturrechtslehre von Hobbes bestritten (Lib. I, cap. III). Erst in der endgültigen Version fügte er noch ein Kapitel hinzu, um mit Spinoza abzurechnen (*DJC*³ (1694), Lib. I, sectio I, cap. IV), dessen Name in den vorigen Ausgaben nicht vorkam. Huber hatte schwere Bedenken gegen die naturalistische Sicht auf den im 'Naturzustande' lebenden Menschen, die er bei Hobbes fand. Die absolutistische Tendenz seiner Staatslehre vermochte Huber auch nicht zu reizen. Er suchte die Ursache für Hobbes Scheitern als politischer Philosoph darin, dass dieser die cartesianische Methode angewandt hatte (*DJC*¹ (1673), Lib. I, cap. XXV), ein Vorwurf, der sich dann auch unvermeidlich gegen Spinoza richten muss, der nämlich, wie Huber mit Recht feststellte, ein Geistesverwandter des Engländers war. Aber sehr viel Aufmerksamkeit schenkte er weiter nicht der Philosophie Spinozas. Dafür kann man verschiedene Gründe anführen. Zunächst einmal wäre es schwierig gewesen, in dem Buch, das Huber bereits verfasst hatte, bevor er Spinoza las, noch nachträglich eine detaillierte Bestreitung von dessen Theorie zu verarbeiten. Weiter konnte Huber zu Recht bemerken, dass sehr viel von dem, was er gegen Hobbes angeführt hatte, auch für Spinoza galt. Am wichtigsten ist wohl vermutlich, dass die Grundlagen von Spinozas politischer Philosophie so grundlegend verschieden waren von denen Hubers, dass dieser daraus keine Elemente für seine eigene Theorie mit übernehmen konnte. Mit den Erkenntnissen von Hobbes konnte er sehr

39. Siehe über die Ausgaben von *De Jure Civitatis*: Beilage VIII und oben, S. 88-99.

ZUSAMMENFASSUNG

viel mehr anfangen. Er konnte sie grossenteils dadurch unschädlich machen, dass er Hobbes Vorstellung vom Naturzustand und von der Ursache der Staatenbildung als eine nützliche Ergänzung der traditionellen Lehre gebrauchte (*DJC*³ (1694), S. 10, Nummer 8). Diese Ansicht ist zwar nicht ganz identisch, aber doch verwandt mit der Auffassung Pufendorfs, der sich viel weiter in Hobbes Richtung begab.

Huber wollte Hobbes schon zugestehen, dass der Naturzustand ein *bellum omnium contra omnes* sei, er war auch mit dem englischen Philosophen derselben Meinung, dass die Furcht, die die Menschen voneinander hegen, zu Staatengründungen geführt habe. Aber im Gegensatz zu Hobbes sah er darin nicht die einzige 'Ursache' des Staates. Huber meinte nämlich, dass diese beiden Thesen von Hobbes nicht unvereinbar mit der traditionellen Lehre waren, die die Ursache des Staates in dem angeborenen Drang des Menschen zur Gemeinschaft suchte und verkündigte, dass auch der Naturzustand durch Rechtsnormen beherrscht werde (was nun Hobbes gerade leugnete). Mit dieser Kombination von Erneuerung und Tradition konnte Huber die Thesen von Hobbes akzeptieren, ohne gezwungen zu sein, die vielen schädlichen Folgen, die dieser damit verband, mitzuübernehmen (*DJC*³ (1694), S. 10, Nummer 8). In genau entgegengesetzter Richtung ging Spinoza: er arbeitete Hobbes Lehre in konsequent naturalistischer Richtung aus. Auf eine desbetreffende Frage von Jarig Jelles antwortete er: 'Quantum ad politicam spectat, discrimen inter me, & Hobbesium, de quo interrogas, in hoc consistit, quod ego naturale ius semper sartum tectum conservo, quodque supremo magistratui in qualibet urbe non plus in subditos iuris, quam iuxta mensuram potestatis, qua subditum superat, competere statuo, quod in statu naturali semper locum habet'⁴⁰.

Huber war sich davon bewusst, dass Spinoza noch weiter ging als Hobbes. Er wies darauf hin, dass Spinozas Naturgesetze die natürlichen Leidenschaften sind, die Mensch und Tier gemeinsam haben und die den Menschen nicht verlassen, auch wenn er eine politische Gemeinschaft (*civitas*) gründet. Spinoza, so sagte Huber, erkennt überhaupt kein Naturrecht an. Das Recht des Menschen wird laut Spinoza vom angeborenen Drang des Menschen bestimmt, seinen Belangen nachzustreben (*DJC*³ (1694), S. 18-19). Dass Huber mit der Theorie Hobbes mehr anfangen konnte als mit der Spinozas, kommt dadurch, dass bei Spinoza der Mensch auch im auf den Naturzustand folgenden Staat noch stets von seinen angeborenen Leidenschaften determiniert wird, während er sich nach Hobbes an das vom Souverän gesetzte Recht zu halten hat. Und der Wille des Souveräns wird geachtet, den Wille der Bürger darzustellen. Anders ausgedrückt: Spinozas Gedanke, dass die Befugnisse des Souveräns von dessen faktischer Macht abhängig seien, war Huber fremd, während demgegenüber die Auffassung von Hobbes, dass die Gewalt eines jeden Souveräns gleichermaßen absolut sei, mit seiner eigenen Lehre übereinstimmte. Dass Huber Hobbes nicht mehr bei dessen Auffassung folgen konnte, dass die Gewalt des Souve-

40. Spinoza, *Opera*, IV (ed. Gebhardt), S. 238-239. Vgl. oben, S. 205.

räns keine Grenzen habe, tut in diesem Zusammenhang nichts zur Sache.

Der grundlegende rechtsphilosophische Meinungsunterschied zwischen Huber und Hobbes liegt in ihrer verschiedenen Vorstellung vom Naturzustand und von der Art des Naturrechtes. Nach Huber steht schon im Naturzustand jede Handlung, die unvereinbar ist mit der Existenz einer politischen Gemeinschaft von Menschen – nach der der Mensch immer, auch im Naturzustand, verlangt – im Widerspruch zum Naturrecht. Es gibt ewige und unveränderliche Normen für Gut und Böse, die wir nicht nur von Natur kennen, sondern die uns auch noch von Gott eingeschärft worden sind, die uns m.a.W. als normative göttliche Gebote für unser Verhalten den Mitmenschen gegenüber auferlegt worden sind. Auch Hobbes erkannte die Existenz von Naturgesetzen an, aber als Naturgesetze waren sie für ihn – wie z.B. auch die Gesetze der Physik – Regeln der Wirklichkeit. Hobbes führte aber unmittelbar danach aus, dass diese Naturgesetze zugleich göttliche Gesetze seien (*O.L.*, II, S. 199-208). Die 'Weisungen der Vernunft' – d.h. die Naturgesetze – werden von den Menschen gewöhnlich als Gesetze bezeichnet, aber ungenau. Sie sind nämlich nur Schlüsse oder Lehrsätze, die das betreffen, was zur Erhaltung und Verteidigung der Menschen dient, während ein Gesetz genau genommen das Wort dessen ist, der rechtmässig Befehlsgewalt über andere innehat. Betrachten wir jedoch dieselben Lehrsätze als im Wort Gottes verkündigt, der rechtmässig allen Dingen befiehlt, so werden sie zu Recht Gesetze genannt' (Hobbes, *Leviathan*, übersetzt von Walter Euchner, Neuwied und Berlin 1966, 1. Teil, Kap. 15, S. 122). Aus diesen göttlichen Geboten gehen ganz bestimmt ewige Normen hervor, aber diese stellen keine Rechtsnormen dar, denn sie verpflichten nur die Gewissen (*O.L.*, II, S. 195). Wer das göttliche Gesetz übertritt, sündigt gegen Gott – dieses Zugeständnis konnte Huber ihm schon machen – nicht aber gegen den Menschen, und diese letzte Folgerung konnte Huber nicht teilen. Hobbes meinte ferner, dass, wie bei Waffengewalt die Gesetze schweigen, so auch im Naturzustand, im Krieg aller gegen alle, die Naturgesetze schweigen (*O.L.*, II, S. 210). So bleibt dem Menschen im Naturzustand nichts anderes übrig, als sein Leben, Hab und Gut auf jene Weise zu verteidigen, die ihm gutdünkt: der Nutzen ist das Mass des Rechtes (*O.L.*, II, S. 163-165). Da Hobbes den menschlichen Drang zur Selbsterhaltung, zur Wahrung der eigenen Interessen, mit anderen Worten die faktische Macht zum Mass des Rechtes im Naturzustand erhob, und Spinoza sogar meinte, dass auch in der politischen Gemeinschaft die Gewalt des Souveräns sich nicht weiter erstreckte als dessen Macht, weil der Mensch nun eben auch nicht im Staat seine Leidenschaften leugnen könne, kann man sich fragen, ob diese Philosophen Huber hätten zugestehen können, dass es sinnvoll sei, zwischen allgemeinem Staatsrecht und *politica* zu unterscheiden. Von Spinoza mit seiner weitgehenden Identifizierung von 'Recht', 'Macht' und 'Nutzen' kann ich es mir kaum vorstellen. Bei Hobbes scheint es mir aber doch möglich zu sein. Huber dürfte zwar seine Unterschei-

ZUSAMMENFASSUNG

dung von *ius publicum universale* und *politica* in erster Linie auf dem Gegensatz von 'Recht' und 'Nutzen' begründet haben, aber ein zweiter Unterschied der beiden Fächer bestand hierin, dass die *politica* eine 'prudential' ist, die sich mit 'kontingenten Dingen' beschäftigt und nie etwas mit Sicherheit zu garantieren vermag, während das *ius publicum universale* nach ewigen Wahrheiten sucht. Dieser Unterschied von 'ius' und 'prudential' ist mit Hobbes Unterscheidung zwischen 'sapience' und 'prudence' (*E.W.*, III, S. 37) eng verwandt: 'Prudence is no part of philosophy' (*E.W.*, III, S. 664)⁴¹.

Dass Huber glaubte, die absolutistische Tendenz von Hobbes Staatslehre seiner Anwendung des methodischen Zweifels zuschreiben zu müssen, kommt am deutlichsten im Kapitel 'De ratione philosophandi Hobbesianâ', in der ersten Auflage von *De Jure Civitatis* (Liber I. caput XXV), zum Ausdruck. Huber hatte keine Bedenken gegen den wissenschaftlichen Zweifel, aber er wollte nicht ohne weiteres alle Errungenschaften der Wissenschaften verwerfen und sogar die grundlegendsten und seit jeher erprobten Prinzipien über Bord werfen. Hobbes hatte sich in der *Epistola Dedicatoria* von *De Cive* darauf berufen, dass im Dunkel des Zweifels die Quelle des hellsten Lichts der Wahrheit entspringe (*O.L.*, II, S. 138). Bei seinem hochmütigen Vertrauen auf die Autonomie der Vernunft war er, so sagte Huber, selbst so weit gekommen, dass er glaubte, es gebe keine bessere Methode zur Interpretierung der Heiligen Schrift als die cartesianische. Aber, so fragte Huber, was ist nun eigentlich das Ergebnis von all diesem Zweifeln? Und seine Antwort lautete: ein Staat, der ebenso ungeheuerlich wie unmenschlich ist. 'Plane haec res argumento est, illam lucem clarissimam, quae ex tenebris absolutae dubitationis oritur, saepe nihil esse quam arrogantem *δοκησιοφίαν* & abruptam *ἀπογνωμοσύνην*' (*DJC*¹ (1673), S. 227-228). Aber war Hobbes wirklich vom Dunkel des Zweifels ausgegangen? Hatte er sich der Forderung der cartesianischen Methode gemäss alle Vorurteile aus dem Kopf geschlagen? Huber war dessen nicht so ganz sicher. Hobbes zeigte nämlich nur allzu deutlich, dass seine Lehre gegen Religionskriege gerichtet war, wie jene, die England und Schottland heimsuchten. Dieses Ziel glaubte er nur mittels einer vollkommen absoluten Regierungsform erreichen zu können. Aber Hobbes sah auch ein, sagte Huber, dass dies im Widerspruch stehe mit dem 'consensus gentium' und der 'communis ratio' (d.h. mit dem *ius gentium* und dem Naturrecht) und er verstand, dass er sich darum auch ungewöhnlicher Prinzipien bedienen müsse (*DJC*¹ (1673), S. 228-229). Modern ausgedrückt, besagt dies, dass Huber (wie mehrere Zeitgenossen und auch spätere Autoren) glaubte, dass Hobbes Staatslehre eine wissenschaftliche Rationalisierung von dessen politischen Gefühlen darstelle.

Hubers allgemeines Staatsrecht war keine rein naturrechtliche Theorie: das *ius publicum universale* bestand aus Normen des Naturrechtes, des *ius gentium* und des göttlichen Rechtes. Weil die menschliche Ver-

41. Siehe oben, S. 103 und 163.

9. KETTWIGS VERTEIDIGUNG VON HOBBS GEGEN HUBER

nunft durch den Sündenfall umnachtet ist, ist Naturrecht, ius gentium und jedwedes vernünftige Denken den in der Bibel befindlichen göttlichen Geboten unterstellt. 'Integer homo si maneret, fieri non posset, quin id quod clare & distincte perciperet, verum esse sciret' (*DJC*³ 1694), S. 24, Nummer 4). Da der Sündenfall die Vernunft umnachtet hatte, war es dann auch kein Wunder, dass Huber gegen G. W. Duker, einen Kandidaten der Philosophie, aufbraute, der Anfang Oktober 1686 zur Erlangung der Würde eines Liberalium Artium Magister & Philosophiae Doctor zu Franeker u.a. die These verteidigte, dass 'die Göttlichkeit der Bibel, worauf deren ganze Autorität beruhe, nicht anders als mit Hilfe der Vernunft bestätigt werden könne'. Die Frage wurde zum Gegenstand einer mit grosser Heftigkeit und Beharrlichkeit geführten Polemik. Huber erklärte, die Frage gehe ihn nicht nur als Christ an, sondern auch als Staatsrechtler: 'Nec quicquam a professione vitae alienum me facere arbitratus sum, ea non modo communi, qua Christiani esse gaudemus, sed etiam muneris mei, quatenus ad ius publicum spectat, cuius oeconomiam hae positiones ingrediuntur'⁴². Huber war kein unerbittlicher Gegner von Descartes, aber eine Anwendung seiner Methode in der Rechtsgelehrsamkeit, politica und Theologie hielt er für heillos. Wer glaubt, an alle Prinzipien der Wissenschaft zweifeln zu müssen, so hiess es in der ersten Auflage von *De Jure Civitatis*, 'nae hunc ego ad civilem sapientiam ineptum & quidvis fore quam politicum vel iurisconsultum praedixerim' (S. 228). Und in der Polemik über das Verhältnis von Glauben und Vernunft hielt er seinen Gegnern vor: 'idque observatum esset, quod prudentissimi quique methodi huius auctores saepe monuerunt, quamque disciplinam οἰκεῖος propriis suis principiis esse continendam, nec methodo illa nova in iurisprudencia vel in theologia utendum!'⁴³.

9. KETTWIGS VERTEIDIGUNG VON HOBBS GEGEN HUBER

1695 wurde Hobbes von Mentet Bebaei Kettwig, einem aus Leer in Ostfriesland gebürtigen früheren Schüler Hubers, gegen Huber in Schutz genommen. Kettwig hatte sich 1686 an der Groninger Universität immatrikulieren lassen, studierte 1689 zu Franeker und promovierte dort im Juni 1690 bei Prof. Van Eck zum J.U.D. mit einer Disputation über die lex 'Barbarius Philippus' (D.1,14,3). Als er sein Pamphlet *De veritate philosophiae Hobbesianae: contra Virum Amplissimum Ulricum Huberum* (1695) verfasste, wohnte er in Emden. Kettwig wollte mit dieser Broschüre sein eigenes Buch *De ambitu antiquo & hodierno* (Bremen, 1695) im voraus gegen mögliche Kritik verteidigen: dessen 'Pars tertia De Juribus Principum' (S. 213-248) hatte er auf der Philosophie von Hobbes begründet. Aus *De Veritate philosophiae Hobbesianae*

42. Huber, *Positiones Juridico-Theologicae* (1686), S. 9. Vgl. oben, S. 170.

43. *Ibidem*, S. 15. Vgl. oben, S. 182-183.

ZUSAMMENFASSUNG

geht hervor, dass Kettwig Hobbes Theorie gut kannte. Im allgemeinen hat er Hobbes Auffassung richtig wiedergegeben. Er beging aber einen merkwürdigen Fehler, als er behauptete, die Bürger hätten nach Hobbes in der Demokratie ein Widerstandsrecht gegen den Souverän, nicht aber in der Aristokratie und Monarchie: Hobbes gestand nämlich überhaupt kein Widerstandsrecht zu. Ausserdem wundert man sich über die absurde Schlussfolgerung die er mit der Ablehnung von Hobbes Lehre verbinden zu müssen meinte, dass die souveräne Gewalt logischerweise keiner einzigen Beschränkung unterworfen sein könne. Kettwigs Kritik an Huber ist nicht stark. Offenbar hoffte der Emdener Jurist seinen früheren Lehrmeister dadurch zu schlagen, dass er einfach die Lehre von Hobbes wiederholte. Obwohl er manche kritische Bemerkung über (die zweite Auflage von) *De Jure Civitatis* machte, hatte er trotzdem kein echtes Interesse für die Grundlagen von Hubers Lehre und ignorierte er im allgemeinen die Argumente, womit der Franeker Jurist Hobbes bestritten hatte. Hubers Theorie wurde von Kettwig nicht ernstlich gefährdet. Genauer betrachtet liess Kettwig nicht mehr sehen, als dass Huber und Hobbes über wichtige Punkte der Staatslehre nicht einer Meinung waren. Aber das war ja nun nichts Neues.

Kettwig hatte seine Flugschrift in die Form eines offenen Briefes an Gerhard Feltmann (1637-1696), Assessor beim Ostfriesischen Hofgericht zu Aurich und vorher Professor in Duisburg (1661-1667) und Groningen (1667-1678), gegossen. Feltmann hatte in Duisburg einen *Tractatus de jure in re & ad rem* verfasst (Duisburg, 1666). Ohne dessen Namen zu erwähnen, machte sich Huber in seinen *Digressiones Justinianeae* (Franeker, 1671), S. 461-462, über die subtile, umständliche und spitzfindige Weise lustig, womit Feltmann den Beweis für die allgemein anerkannte Tatsache lieferte, dass 'nomina & obligationes non esse res corporales, proinde neque mobiles neque immobiles'. Er hatte noch mehr Kritik an Feltmanns Ausführungen. Zum Beispiel an dessen Behauptung: 'hereditatis petitionem ex duplici iure nasci'. '*De obligatione, quae gignit hanc actionem, (hereditatis petitionem) dubitabit scio, inquit [sc. Feltmann] ad lectorem; quod ut clare & distincte percipiatis, (methodo scilicet novitia; quae a dubitatione ad claram & distinctam perceptionem procedere gloriatur.) Et quid faciet repentinus Cartesiaster, quo tam beatos reddat lectores? Ad hoc, inquit, optimum optumam operam locabo. Hem mellitos verborum globulos' ...'* (S. 481). Feltmann fühlte sich durch Hubers spottende Bemerkungen beleidigt und reagierte mit einer langen Broschüre: *Benedictorum liber unus* (Groningen, 1673). Im fünften Kapitel schrieb er dort, dass er in seinem *Tractatus* die damals an der Duisburger Akademie blühende cartesianische Philosophie auf die Jurisprudenz hatte anwenden wollen. Als er dies las, ging Huber, der mit einer Broschüre *Ad jus in re & ad rem quod dicitur repetitae Animadversiones et vindiciae adversus Benedicta Viri Cl. G.F.* (Franeker, 1675) antwortete, ein Licht auf. Aber sehr begeistert war er nicht von der Anwendung der cartesianischen Methode in der Jurisprudenz (cap. II & IV): 'in iurisprudentia

10. DAS PROBLEM DES BESTEN STAATES

...semper iudicio communi habita atque exercita fuit, nunquam ulla
causa fuit, alio sermone quam populari & conveniente simplicitati re-
ctum utendi⁴⁴.

Wer Kettwigs Verteidigung von Hobbes aufschlägt, könnte einen Augenblick vermuten, es wäre die vornehmlichste Absicht des Autors gewesen, sich des Patronates von Feltmann zu versichern. Erblickte Kettwig in der Bestreitung jenes Mannes, der Feltmann ein Vierteljahrhundert zuvor zunahe getreten war und der seinen Cartesianismus nicht bewundern konnte, das auserwählte Mittel, um jenes Ziel zu erreichen? Diese Annahme scheint grundlos. An keiner Stelle spielt Kettwig auf die Polemik der siebziger Jahre an, und es ist sehr die Frage, ob er überhaupt verstanden hätte, dass Hubers Kritik an Feltmann und sein Streit gegen Hobbes im Grunde gegen die Anwendung der cartesianischen Methode in der Jurisprudenz gerichtet war. Ausserdem – dies sei zu seiner Ehre gesagt – floss Kettwig kein ungebührliches Wort gegen seinen früheren Lehrer aus der Feder.

10. DAS PROBLEM DES BESTEN STAATES BEI HUBER UND SPINOZA

...ging aus dem Vorangehenden bereits hervor, dass die Grundlagen von Hubers Staatslehre von denjenigen Spinozas so prinzipiell differieren, dass eine gegenseitige Beeinflussung des holländischen Philosophen und des friesischen Juristen praktisch für ausgeschlossen gehalten werden muss, trotzdem hat Kossmann in seiner *Politieke theorie in het zeventiende-eeuwse Nederland* (1960) gemeint, spinozistische Elemente in *De Jure Civitatis* nachweisen zu können. Er legte dar, dass Huber die niederländische politische Theorie im 17. Jahrhundert mit einer grossen konstruktiven Synthese abschloss (S. 82), und er beschloss seine Betrachtungen über den friesischen Juristen mit der Schlussfolgerung: 'Spinozismus und Calvinismus wurden, man sieht es, in der Lehre von Ulric Huber miteinander versöhnt'⁴⁵. Auf Grund eines Vergleichs der ersten Ausgabe von *De Jure Civitatis*, worüber Kossmann damals nicht verfügte, mit der zweiten und dritten habe ich im letzten Aufsatz versucht, annehmbar zu machen, dass die von Kossmann für 'spinozistisch' gehaltenen Gedanken in der zweiten und dritten Auflage von *De Jure Civitatis* Ausarbeitungen von Ideen sind, die Huber bereits in der ersten Ausgabe niedergeschrieben hatte, als der *Tractatus Politicus* von Spinoza noch nicht erschienen war und Huber vermutlich auch seinen *Tractatus Theologico-Politicus* noch nicht gelesen hatte. Wie für Spinoza war auch für Huber die Frage nach dem besten Staat eine *quaestio utilitatis*, und man könnte Spinozas Behandlung der Frage wie auch

44. Huber, *Digressiones Justinianae*, 3. Aufl. (1696), S. 577-578. Dies ist kein Zitat aus den *Ad jus in re & ad rem ... repetitae animadversiones*, die übrigens in der 3. Aufl. von den *Digressiones* mitaufgenommen worden sind (dort, S. 269-313).

45. Kossmann, *Politieke theorie*, S. 102.

ZUSAMMENFASSUNG

Hubers als eine Form von 'Herrschaftssoziologie' betrachten. Beide hielten denjenigen Staat für den besten, der für seine Bürger am 'nützlichsten' sei und das sei der Staat mit der grössten politischen Stabilität. Als diesen wies Huber die zur Demokratie tendierende Aristokratie an, während Spinoza die Demokratie erwählte. Huber wie auch Spinoza hielten es für essentiell, dass niemand a priori und für immer von der Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess ausgeschlossen sei und dass jedes Mitglied der politischen Gemeinschaft die rechtliche Möglichkeit habe, um, sobald er die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt habe, an der Leitung des Staates teilzunehmen. Wenn man dann bedenkt, dass Spinoza jene Regierungsform, worin das der Fall ist, 'Demokratie' nennt, dann ist es deutlich, dass Huber und Spinoza, unabhängig voneinander, zu Schlussfolgerungen gekommen sind, die nicht viel voneinander abweichen, es sei denn, dass sie in ihren Systemen einen ganz anderen Platz einnehmen.

Musste Spinozas politische Philosophie in der Anweisung des besten Staates gipfeln und konnte er dies mit völliger Sicherheit tun, dann hatte Huber hingegen viel grössere Schwierigkeiten mit diesem Problem: die Schwierigkeit, womit er kämpfte, bestand darin, dass er zwar eine Antwort auf die Frage nach dem besten Staat bereit hielt, aber dass er ihr keinen Platz in seinen Theorien einräumen konnte. Das kam dadurch, weil er sich nie fragte, als er die *quaestio politica* als eine Utilitätsfrage qualifizierte, was man sich nun eigentlich unter 'Utilität' vorzustellen habe. Musste sie auf das subjektiv empfundene individuelle Eigeninteresse bezogen werden? Oder auf das objektivierte eigene oder allgemeine Interesse, die aristotelische Eudämonie? 'Den' besten Staat gab es laut Huber nicht. Er redete dann auch nur von dem Staat, der, relativ gesehen, in vielen Fällen bei weitem vorzuziehen sei (*DJC*³ (1694), S. 199). Seine Wahl der offenen Aristokratie war eine Wahl für und eine Rationalisierung des politischen Gefüges in seinem friesischen Vaterland, aber sie implizierte keinen blinden Konservatismus: während die friesische Aristokratie zur Oligarchie tendierte, war Hubers Theorie unstrittig eine vorsichtige Antizipation des Liberalismus. Aber um das Staatsgefüge seines Vaterlandes zu akzeptieren, zu kritisieren und jene Richtung anzugeben, in der es sich weiterentwickeln müsse, ohne sich gezwungen zu sehen, dies kategorisch abzulehnen oder als die höchste politische Weisheit zu preisen, musste sich Huber eine Inkonsequenz erlauben.

Bereits die Tatsache, dass er die Frage nach dem besten Staat ein nicht mit allerletzter Sicherheit zu lösendes Problem nannte, bringt zum Ausdruck, dass Huber diese nicht als eine *quaestio iuris*, sondern als eine *quaestio politica* betrachtete. In den auf die Praxis zugeschnittenen *Dissertationes Politicae* aber findet man dieses Problem nicht behandelt. Wenn man von der Tatsache ausgeht, dass nach Huber die Vorzüglichkeit einer bestimmten Staatsform 'ex sola subiectorum utilitate metiendam esse' (*DJC*³ (1694), S. 199, Nummer 7), dann konnte er dort genausowenig darüber schreiben wie in *De Jure Civitatis*, wo sie nicht:

angehörte. Der Begriff 'Utilität' in der hier zitierten Äusserung bezieht sich nämlich deutlich auf das 'Wohl der Bürger', er weist mit anderen Worten zurück auf die aristotelische felicitas civilis (die Eudämonie), während in den Dissertationes Politicae Huber offensichtlich jene Handlungen für 'nützlich', 'zweckmässig', 'opportun' ansah, die zur Verwirklichung des egoistisch verstandenen Eigeninteresses des Individuums geeignet wären, ohne auch nur die Frage zu stellen, ob dem Allgemeinwohl damit geholfen wäre. So hat Huber die beste Staatsform in *De Jure Civitatis* behandelt, wo die Problemstellung zwar aus dem Rahmen fällt, aber trotzdem ein sinnvoller Zusammenhang vorhanden war, um die Frage zur Diskussion zu stellen. Angenommen er hätte zu einem späteren Zeitpunkt seiner Karriere noch einmal ein Buch über die politica schreiben wollen – *quod non* –, dann hätte Huber sie hierin nur dann sinnvoll zur Diskussion stellen können, wenn er sich zu einem reineren Aristotelismus bekehrt hätte⁴⁶. Hert, der wie Huber politica und ius publicum universale trennte, aber sich in politicis nach Aristoteles richtete, hatte hiermit auch keine besondere Mühe. Aber eine Behandlung der Gegenstände, wie Hert sie anschnitt, als er 'De civitate ex voto optima' sprach, ist in den Dissertationes Politicae undenkbar.⁴⁷

11. ALLGEMEINE RECHTSLEHRE, ALLGEMEINES STAATSRECHT, POLITICA UND PHILOSOPHIA NOVANTIQUA

Aus der Praefatio von Pufendorfs *Elementorum iurisprudentiae universalis libri II* (1660) und gleichfalls aus Herts 'Commentatio de iurisprudentia universalis' (1700)⁴⁸ geht eindeutig hervor, wie entscheidend die Bedeutung von De Groot und Hobbes für die Entstehung der iurisprudentia universalis gewesen ist. Nicht nur die von Huber verkündeten Ideen, sondern auch die Frequenz, mit der er den holländischen Juristen und den englischen Philosophen zitiert, machen deutlich, dass das ius publicum universale aus einer Amalgamierung von der traditionellen aristotelisch-thomistischen Naturrechtslehre von De Groot und der auf cartesianischen Prinzipien begründeten Lehre von Hobbes entstanden ist. Meines Erachtens muss man dann auch die seit Pufendorfs Buch von 1660 erblühende allgemeine Rechtslehre als die Rechtsphilosophie der philosophia novantiqua betrachten. Obwohl Dibon sie 'trotz ihrem eklektischen Einschlag' als 'eine ursprüngliche Strömung in der niederländischen Philosophie des Goldenen Jahrhunderts'⁴⁹ charakterisierte, ist die philosophia novantiqua also offensichtlich kein spezifisch *niederländisches* Phänomen. Während Pufendorf der erste Repräsentant der phi-

46. Siehe oben, S. 211-212.

47. Siehe oben, S. 211, Anmerkung 43.

48. Aufgenommen in dem 1. Teil von Herts *Commentationum atque Opusculorum ... tomi tres* (1700). Siehe dort vor allem S. 47ff. und S. 75ff.

49. These IV bei der Leidener Dissertation von Paul Dibon, *L'enseignement philosophique dans les universités Néerlandaises à l'époque pré-cartésienne* (1954).

ZUSAMMENFASSUNG

losophia novantiqua in der Jurisprudenz ist, hat Huber als erster ein Handbuch über das Studium des allgemeinen Staatsrechtes verfasst. Das *ius publicum universale*, das Huber als eine selbständige juristische Wissenschaft betrachtete, ist der staatsrechtliche Teil der *iurisprudentia universalis* und also auch der *philosophia novantiqua*.

Wir haben gesehen, dass die neuen Ideen über Recht, Staat und Politik nicht nur in der *politica* von Huber, sondern auch in der von Hert sichtbar werden. Beide widersetzten sich nämlich gegen die in der Wissenschaft des 17. Jahrhunderts gebräuchlich gewordene 'Vermengung' von Recht und Politik, beide versuchten, die *politica* in ihrer ursprünglichen 'Reinheit' wiederherzustellen, und beide betrachteten die *politica* als eine Ergänzung der *iurisprudentia universalis*. Darum wird man die *politica* von Hubers *Dissertationes Politicae* und die von Herts *Elementa*, so verschieden sie auch seien, als eine Erscheinungsform der *philosophia novantiqua* betrachten müssen⁵⁰. Schlussfolgernd kann man dann auch sagen, dass die *politica*, die die Existenz der *ars iuris publici universalis* voraussetzt, zusammen mit dieser Disziplin die politische Theorie der *philosophia novantiqua* verkörpert.

50. Siehe oben, S. 18-19.